

## Satzung für das Jugendzentrum der Stadt Dingolfing

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zur Organisation und zum Betrieb des Jugendzentrums folgende Satzung (Jugendzentrumssatzung):

### § 1 Träger

Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dingolfing. Es besteht aus dem Jugendzentrum in der Stadionstraße 2 und der Außenstelle „get2gether“ im Stadtteilzentrum Nord (St.-Josef-Platz 4).

### § 2 Zweck des Jugendzentrums

Das Jugendzentrum hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Es steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Stadt Dingolfing zur Verfügung.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen die Möglichkeit bekommen, ihren selbstgewählten Freizeitbereich mitzugestalten und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung die Fähigkeiten zur demokratischen Mitbestimmung zu entwickeln.

Die Arbeit der hauptamtlichen MitarbeiterInnen orientiert sich an den Standards des Bayerischen Jugendrings zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### § 3 Projektgruppen

Zu einzelnen Themen können in Absprache mit den hauptamtlichen MitarbeiterInnen Projektgruppen beliebiger Größe gebildet werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt eine/r der hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Die Leitung des Jugendzentrums kann eine geeignete Person aus der Projektgruppe mit einzelnen Arbeiten oder auch der Leitung der Projektgruppe betrauen.

Projektgruppen können zu allen, die Jugendlichen betreffenden Themen gebildet werden.

### § 4 Personal

Im Jugendzentrum sind hauptamtliche MitarbeiterInnen nach Maßgabe des Stellenplans der Stadt Dingolfing beschäftigt. Organisatorisch sind diese dem Hauptamt zugeordnet. Es wird eine Person mit der Leitung des Jugendzentrums beauftragt.

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen üben das Hausrecht im Jugendzentrum aus. Sie können Hausverbote unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 dieser Satzung aussprechen, die, sofern sie über einen Tag hinaus andauern, durch die Leitung des Jugendzentrums schriftlich auszusprechen sind und dem Jugendlichen ausgehändigt werden müssen.

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen haben ein Weisungsrecht gegenüber im Jugendzentrum tätigen Praktikanten, Honorarkräften und dem Reinigungspersonal.

Die Leitung des Jugendzentrums erstellt und organisiert in Abstimmung mit den weiteren hauptamtlichen MitarbeiterInnen das Programm des Jugendzentrums einschließlich des Ferienprogramms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Leitung des Jugendzentrums wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs mit und ist unmittelbarer Vorgesetzter der im Jugendzentrum beschäftigten hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Die Leitung ist für die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch der Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, des Brandschutzes, der Arbeitszeitgesetze und Arbeitsplatzschutzvorschriften und den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Weiter ist von der Leitung sicher zu stellen, dass insbesondere bei Veranstaltungen behördliche Auflagen eingehalten werden.

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sorgen für die Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung.

#### § 5 Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden von den zuständigen Organen der Stadt Dingolfing festgesetzt. Sie werden durch Anschlag im Jugendzentrum bekannt gemacht.

#### § 6 Verhalten im Jugendzentrum

1. Jede/r BesucherIn hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn/sie gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Jugendzentrum grundsätzlich untersagt. Die Leitung des Jugendzentrums kann jedoch Veranstaltungen, die der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bildung dienen, zulassen.
3. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in das Jugendzentrum ist nicht erlaubt.

#### § 7 Haftung der Stadt

1. Der Aufenthalt im Jugendzentrum und die Benützung der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Dingolfing und die hauptamtlichen MitarbeiterInnen

übernehmen keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Aufsichtspflicht.

2. Die Stadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 8 Ausschluss

1. Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen können Personen von dem Betreten des Jugendzentrums vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer eines Monats ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten entscheidet der 1. Bürgermeister. Über einen darüber hinaus gehenden Ausschluss entscheidet der Hauptverwaltungs-, Sport- und Kulturausschuss des Stadtrats.
2. Ausgeschlossen werden können Personen,
  - a) die dieser Satzung oder der Hausordnung für das Jugendzentrum zuwider handeln oder einer aufgrund dieser Satzung oder anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften ergangenen Anordnung zuwider gehandelt haben.
  - b) die sich durch Tötlichkeiten, Bedrohungen oder Beleidigungen gegenüber den hauptamtlichen MitarbeiterInnen oder Besuchern schuldig gemacht haben.
  - c) die im Bereich des Jugendzentrums sich einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen, gegen nicht bewehrte Vorschriften verstoßen bzw. eine Gefahr für die Besucher des Jugendzentrums darstellen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendhausordnung vom 1. November 1984 außer Kraft.

Dingolfing, den 18. Februar 2011

STADT DINGOLFING

Pellkofer

1. Bürgermeister